

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde auf Norderney am 23.01.2020 die folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten bzw. Mahngebühren durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.950,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 65,00 €
c) Kind, für 20 Jahre: ----- 900,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 45,00 €
e) Urne, für 20 Jahre: ----- 1.300,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 65,00 €

2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche sowie deren laufenden Pflege:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 2.850,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 95,00 €
c) Urne, für 20 Jahre: ----- 1.900,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 95,00 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein

Gebührenanteil für die Rasenpflege (und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Graberwerb oder Verlängerung vor dem 01.01.2018); **zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer:**

- e) Sarg-/Urnenstelle, pro Jahr: ----- 30,00 €
- f) Sarg-/Urnenstelle, pro Jahr (mit Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr): ----- 53,50 €

3. Gemeinschaftsgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Kosten der Grabplatte bzw. Urnenwandtafel (exklusive Beschriftung):

- a) Urne im Erdgrab (Abtlg. A), für 20 Jahre: ----- 835,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 35,00 €
- c) Urnenwandkammer, für 20 Jahre: ----- 1.625,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 75,50 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Umwandlung einer Grabstätte wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes:

- 1. für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: ----- 895,00 €
- 2. für eine Bestattung im Kindergrab ----- 360,00 €
- 3. für eine Urnenbeisetzung: ----- 120,00 €

III. -entfällt-

IV. Nutzungsgebühren

- 1. Nutzung der Friedhofskapelle: ----- 335,00 €
- 2. Benutzung der Leichenhalle: ----- 170,00 €
- 3. Benutzung der Leichenhalle (max. 24 Std.): - 125,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen (Finanzierung anteiliger Personalkosten, Kosten für Anpflanzungen, Nachpflanzungen, Ausbesserungen, Entsorgung), Ablösung von Unkosten wie Wassergeld, Abfuhr von verwelkten Blumen und Kränzen sowie anteilige Verwaltungskosten, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind);

für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 23,50 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für diejenigen Grabstätten, an denen vor dem 01.01.2018 erstmalig ein Nutzungsrecht verliehen oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes beantragt wurde. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- 1. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung eines Nutzungsrechtes, Umwandlung einer bestehenden Grabart, etc.): ----- 15,00 €
- 2. besonderer oder zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. Arbeitsstunde: ----- 30,00 €
- 3. Entsorgungspauschale für abgeräumte Grabmale, Einfassungen, Fundamente etc., wenn diese im dafür bereitgestellten Container auf dem Friedhof entsorgt werden: ----- 50,00 €
- 4. Pflege von Rasengräbern bzw. eingeebneten Grabstätten gem. § 17 Abs. 2 FO, je Stelle und Jahr: ----- 30,00 €
- 5. Plakette für Gedenktafel der „Bestatteten auf See“
 - a) inkl. Lieferung u. Anbringung für 20 Jahre: 120,00 €
 - b) Verlängerung um jeweils 10 Jahre: ----- 30,00 €
- 6. Öffnen und Schließen einer Urnenwandkammer: ----- 20,00 €

§ 7 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 – Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V tritt abweichend von Absatz 1 zum 01.01.2020 in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Norderney, 23.01.2020

Der Kirchenvorstand:

L.S.

S. Bernhardt
Vorsitzender

Wirsing
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 23.01.2020 und die vorstehende Ordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 17.02.2020

Für den Kirchenkreisvorstand Norden:

L.S.

Dierks
Kirchenamtsleiter

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt
Emden Nr. 8 vom 28.02.2020

Bekanntmachungshinweis:

Ostfriesischer Kurier vom 29.02.2020
Norderneyer Badezeitung vom 29.02.2020